

§ 9 EinModV § 9

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modellfunktion Ärztinnen/Tierärztinnen und Ärzte/Tierärzte umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Ausführung der gesetzlich geregelten Aufgaben als Amtsärztin/Amtstierärztin bzw Amtsarzt/Amtstierarzt oder als Ärztin oder Arzt des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie damit zusammenhängende gutachterliche Aufgaben und Organisations- und Koordinationsaufgaben. Dies erfordert abstraktes analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Entscheidungen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at